

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Präambel

Fa. Häuser & Co. GmbH ist ein mittelständisches Unternehmen, welches im Schwerpunkt im Bereich des Plasmaspritzens von metallischen und keramischen Werkstoffen tätig ist. Darüber hinaus werden auch andere thermische Spritzverfahren zum Einsatz gebracht.

II. Angebot und Vertragsschluss

- a) Die Lieferungen und Leistungen der Fa. Häuser & Co. GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn Fa. Häuser & Co. GmbH diese schriftlich anerkennt.
- b) Bestellungen des Kunden werden von Fa. Häuser & Co. GmbH innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung schriftlich bestätigt. Ein rechtswirksamer Vertrag kommt entweder durch diese schriftliche Bestätigung oder spätestens mit der Lieferung oder Leistungserbringung seitens Fa. Häuser & Co. GmbH zustande.
- c) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maße, Belastbarkeitswerte und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Die Eigenschaften des Musters werden nicht als Beschaffenheit der Sache garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
- d) Alle Angaben über Produkte und Leistungen der Fa. Häuser & Co. GmbH, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

III. Lieferungen und Leistungen

- a) Der Umfang der Lieferungen sowie die Anforderungen an die zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen ergeben sich aus den auf den Angeboten der Fa. Häuser & Co. GmbH basierenden, unsererseitsigen schriftlichen Auftragsbestätigungen.
- b) Angegebene Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk Duisburg zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung. Sämtliche Kosten der Lieferung, Verpackung, Versicherung ab Werk Duisburg gehen, falls nicht ein anderer Leistungsort vereinbart ist, zu Lasten des Bestellers.

IV. Liefer- und Leistungszeiten

- a) Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn Fa. Häuser & Co. GmbH diese schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, und verstehen sich ab Lieferort. Teillieferungen bleiben vorbehalten. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche - gleich aus welchem Grund - bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in IX.
- b) Ereignisse, die Fa. Häuser & Co. GmbH im Rahmen eines üblichen Betriebsrisikos nicht zu vertreten hat und die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Fa. Häuser & Co. GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik und Aussperrung, behördlichen Anordnungen, nicht zu vertretenden Betriebsstörungen sowie insgesamt beim Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, auf welche Fa. Häuser & Co. GmbH keinen Einfluss hat, entsprechend der Dauer dieser Ereignisse, soweit die Ereignisse auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wesentlich einwirken.

V. Zahlungen

- a) Rechnungen der Fa. Häuser & Co. GmbH sind, soweit nicht anders vereinbart, spätestens 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Fa. Häuser & Co. GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf die älteste bestehende Verbindlichkeit des Bestellers anzurechnen. Der Besteller wird über die Art der erfolgten Verrechnung unaufgefordert informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Fa. Häuser & Co. GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- b) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Betrag bei Fa. Häuser & Co. GmbH auf einem ihrer angegebenen Konten gutgeschrieben wurde.
- c) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und Kosten ist Fa. Häuser & Co. GmbH nicht zu weiteren Lieferungen und Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis verpflichtet.
- d) Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Besteller nur berechtigt, wenn entsprechende Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind
- e) Verzug tritt ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, ab dem ersten Tage der Fälligkeit der Zahlung. Fa. Häuser ist berechtigt Verzugszins zu berechnen ab dem ersten Tag der Fälligkeit. Sofern nicht anders vereinbart beträgt der Zins für Verzug 12%/annum, bzw. gemäß gesetzlich gültiger Regelung, sofern bestehend.
- f) Bei Bestellwerten größer EUR 50.000,- pro Beauftragung erhält Fa. Häuser, sofern nicht schriftlich anderslautend vereinbart, vor Beginn der Lieferung oder Leistung bei Fa. Häuser vorliegend vom Besteller eine unbefristete Bankbürgschaft, einer Bank mit Sitz in Deutschland und erstklassiger Bonität, in Höhe des Auftragswertes und zahlbar auf erste Anforderung. Nach Zahlungseingang auf Bankkonto der Fa. Häuser des gesamten, vom Besteller geschuldeten Betrages, wird diese Bankbürgschaft von Seiten der Fa. Häuser an den Besteller retourniert. Bei Eintritt von Verzug hat Fa. Häuser das Recht seine Forderungen ganz oder teilweise aus der vorliegenden Bankbürgschaft zu befriedigen.

VI. Gewährleistung

- a) Lieferungen und Leistungen sind vom Besteller unverzüglich auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen zu prüfen. Vertragsleistungen gelten mit der im Auftrage des Bestellers auf Abnahmeprotokollen und oder Lieferscheinen geleisteter Unterschrift als abgenommen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bis zur Unterzeichnung von Abnahmeprotokollen und oder Lieferscheinen nicht entdeckt wurden, sind Fa. Häuser & Co. GmbH unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- b) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- c) Im Fall der Anzeige des Bestellers, dass Lieferungen Mängel aufweisen oder Leistungen mangelhaft erbracht worden sind, steht Fa. Häuser & Co. GmbH ein Nachbesserungsrecht zu. Die mangelhaften Lieferungen sind der Fa. Häuser & Co. GmbH zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen. Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, der nicht der vertragliche Leistungsort ist, trägt der Besteller die dabei zusätzlich für Arbeitszeit und Reisekosten entstehenden Aufwendungen. Schlägt die Nachbesserung nach zweimaligem Versuch und angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- d) Fa. Häuser & Co. GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann. In diesem Fall steht dem Besteller ein sofortiges Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht zu. Von unverhältnismäßigen Kosten ist auszugehen, wenn diese den Auftragswert überschreiten.

- e) Es gilt im Übrigen die gesetzliche Gewährleistungsfrist für die sach- und fachgerechte Ausführung von Lieferung und oder Leistung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Auslieferung bzw. der Leistungserbringung.
- f) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse der Nutzung oder Bedienungsfehler entstehen. Eine Gewährleistung auf Haltbarkeit liegt nur vor, wenn diese schriftlich bei Auftragsannahme von Fa. Häuser dem Besteller bestätigt wurde. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Besteller ohne Zustimmung der Fa. Häuser & Co. GmbH Lieferungen oder Leistungen der Fa. Häuser & Co. GmbH selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Besteller den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

VII. Eigentumsübergang

- a) Die von Fa. Häuser & Co. GmbH gelieferten Waren bleiben deren Eigentum, bis sämtlichen Forderungen der Fa. Häuser & Co. GmbH aus allen Geschäften mit dem Besteller befriedigt sind. Die Be-, Weiter- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Fa. Häuser & Co. GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Wenn die Vorbehaltsware der Fa. Häuser & Co. GmbH als Hauptsache anzusehen ist, geht das an der neuen Sache entstehende Eigentum mit seiner Entstehung in vollem Umfang auf Fa. Häuser & Co. GmbH über.
- b) Vor Eigentumsübergang darf die Ware der Fa. Häuser & Co. GmbH ohne deren vorherige Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Ferner sind die Geltendmachung von Rechten Dritter an der Ware oder Pfändungen der Fa. Häuser & Co. GmbH sofort mitzuteilen und dieser alle für eine Intervention notwendigen Angaben zu machen und Urkunden auszuhändigen, andernfalls hat der Besteller den Schaden der Häuser & Co. GmbH zu tragen. Im letzteren Fall werden außerdem die gesamten Forderungen der Fa. Häuser & Co. GmbH gegen den Besteller mit sofortiger Wirkung fällig.

VIII. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- a) Werden Waren der Fa. Häuser & Co. GmbH vor Bezahlung der Forderung veräußert, ist der Besteller verpflichtet, die Eigentumsrechte der Fa. Häuser & Co. GmbH bis zur vollständigen Bezahlung der Waren durch seinen Abnehmer diesem gegenüber vorzubehalten. Die durch den Weiterverkauf entstehende Forderung gegen den Abnehmer wird hiermit ebenso wie sonstige Neben- oder Sicherungsrechte des Bestellers aus dem Verkauf sowie etwaige Ersatzansprüche bei Beschädigung oder Zerstörung unseres Vorbehaltseigentums, worunter auch die an seine Stelle tretende Versicherungssumme fällt, an Fa. Häuser & Co. GmbH abgetreten. Fa. Häuser & Co. GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Soweit das Miteigentum der Fa. Häuser & Co. GmbH veräußert wird, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Fa. Häuser & Co. GmbH entspricht.
- b) Auf Verlangen hat der Besteller der Fa. Häuser & Co. GmbH seine Abnehmer mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen sowie Fa. Häuser & Co. GmbH alle zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Urkunden auszuhändigen. Solange der Besteller der Fa. Häuser & Co. GmbH gegenüber seine vertraglichen Verpflichtungen pünktlich erfüllt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Er hat die für Fa. Häuser & Co. GmbH eingezogenen Beträge gesondert zu verwahren und sofort an die Fa. Häuser & Co. GmbH abzuführen, sobald und soweit die Forderungen der Fa. Häuser & Co. GmbH fällig werden. Der Besteller hat die Kosten einer etwaigen Intervention gegen Dritte zu tragen und sie auf Verlangen vorzuschießen.

IX. Haftung

- a) Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet Fa. Häuser & Co. GmbH bis zur Höhe des Auftragswertes. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

- b) Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden, die durch die Lieferungen und Leistungen an anderen Rechtsgütern entstanden sind, können nicht verlangt werden..
- c) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen a) und b) gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung der Fa. Häuser & Co. GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den Auftragswert begrenzt.
- d) Soweit die Haftung der Fa. Häuser & Co. GmbH beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fa. Häuser & Co. GmbH.
- e) Die Haftung aus Garantiezusagen der Fa. Häuser & Co. GmbH bleibt hiervon unberührt.

X. Verschwiegenheit

- a) Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Fa. Häuser & Co. GmbH bekannt werden, als geheimhaltungsbedürftig zu behandeln. Dazu gehören insbesondere auch die im Rahmen umfangreicherer Angebote übermittelten Detailinformationen zu Preisgestaltungen, Kostenkalkulationen und Produktions- und Leistungsprozessen der Fa. Häuser & Co. GmbH.
- b) Die genannten Geheimhaltungspflichten bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet weiter bestehen, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle vertraglichen Vereinbarungen sowie Änderungen und Aufhebungen derselben bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
- b) Für das Vertragsverhältnis zwischen Fa. Häuser & Co. GmbH und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Duisburg.
- d) Sollte eine Bestimmung des Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

-Ende-